

Sport: organisierter Vereinssport im Amateurbereich

(ggf. abweichende Regelungen für kommerzielle Sportangebote und den Freizeitsport;
weitergehende Ausnahmen für Leistungs- und Profisport entsprechend bisheriger Regelungen)

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	besondere Regelungen	Zuschauerinnen und Zuschauer
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Kindergruppen bis 14 Jahre bis max. fünf Personen im Freien, kontaktlos	Testpflicht für Trainerinnen und Trainer	nicht erlaubt
	165-100			
Thüringer Schwellenwerte	100-50	Gruppen bis 20 Personen im Freien **		im Freien Einzelfallerlaubnis der Gesundheitsbehörden möglich
	50-35	keine Personenbeschränkung im Freien; Hallensport wird möglich	Testpflicht im Hallensport für Sportlerinnen und Sportler sowie für Trainerinnen und Trainer ***	im Freien und beim Hallensport Einzelfallerlaubnis der Gesundheitsbehörden möglich; Testpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer im Hallensport
	unter 35	Phase GRÜN (vorbeugender Infektionsschutz)		Anzeigepflicht gegenüber der Gesundheitsbehörde Testpflicht für Zuschauerinnen und Zuschauer im Hallensport

* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten. **Überschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

** Sportartspezifische Überschreitungen sind bei regelhaft größeren Mannschaftsgrößen möglich.

*** Ausgenommen von der Testpflicht im Sport sind Schülerinnen und Schüler.]